Parken in Schwäbisch Gmünd – Neuregelung 2018

Information

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd hat im Juni 2018 eine neue Konzeption für das Parken in Schwäbisch Gmünd verabschiedet. In dieser Konzeption werden die Anregungen des AK Mobilität und Verkehr sowie Gestaltungsvorschläge des Fraunhofer Instituts zum Parken umgesetzt. Die neuen Regelungen, die nun abschnittsweise umgesetzt werden, lassen sich in einem Satz zusammenfassen:

„Parkraumbewirtschaftung in Zonen und Vermeidung von Parksuchverkehr in Bewohnerparkbereichen mit klaren Regelungen und weniger Schildern."

Künftig gibt es in der Innenstadt (Kernstadt) nur noch 3 Arten von Zonen für das Parken:

- **Haltverbotszone mit Parkraumbewirtschaftung:**



In dieser Zone ist das Parken nur in gekennzeichneten Flächen und nur mit Parkschein erlaubt. Kennzeichnungen sind vor allem Markierungen oder aber auch in einigen Fällen Schilder. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen darf man nur Halten, um bspw. zu Be- und Entladen.

Spezielle Regelungen in diesen Zonen, wie absolute Haltverbote oder Behindertenparkplätze. gehen der generellen Regelung vor.

- **Haltverbotszone mit Bewohnerparken:**



In dieser Zone dürfen nur Bewohner mit dem Parkausweis Z1 in gekennzeichneten Flächen parken. Kennzeichnungen sind vor allem Markierungen oder aber auch in einigen Fällen Schilder. Außerhalb der gekennzeichneten Flächen darf man nur Halten, um bspw. zu Be- und Entladen.

Spezielle Regelungen in diesen Zonen, wie absolute Haltverbote oder Behindertenparkplätze gehen der generellen Regelung vor.

- **Verkehrsberuhigter Bereich mit Bewohnerparken:**



Im verkehrsberuhigten Bereich, der ebenfalls Zonencharakter hat, dürfen mit dieser Beschilderung nur Bewohner mit dem Parkausweis Z1 an den durch Schilder bzw. Markierungen gekennzeichneten Parkplätzen parken.

Außerhalb der gekennzeichneten Flächen darf man nur Halten, um bspw. zu Be- und Entladen.

Spezielle Regelungen in diesen Zonen, wie absolute Haltverbote oder Behindertenparkplätze gehen der generellen Regelung vor.

Für alle drei Bereiche gilt, dass Fahrzeugführer sich bewusst werden müssen, dass sie sich in einer Zone befinden, das ist nichts Neues, da es bspw. auch schon lange Tempo 30 Zonen gibt. Vorteile der Zonenregelungen ist die Klarheit der Regelung und dass an einigen Stellen der Schilderwald gelichtet wird.

Grundsätzliches zu den Änderungen im Bewohnerparken

Künftig gibt es nur noch reine Bewohnerparkplätze und als Gegenstück dazu bewirtschaftete Kurzzeitparkplätze. Die bisher existierenden Kurzzeitparkplätze mit Bewohnerparkvorrechten (gemischt genutzte Parkplätze) gibt es nicht mehr (sobald das Konzept vollständig umgesetzt ist).

Die Innenstadt bildet nur noch eine einzige Bewohnerparkzone Z1, die bisherigen Quartiere A, B und C wird es nicht mehr geben.

Ausgegebene Ausweise behalten ihre Gültigkeit. Deren Inhaber dürfen auf allen reinen Bewohnerparkplätzen und noch vorhandenen, sich im Rückbau befindlichen, gemischt genutzten Parkplätzen parken.

Gewerbetreibende die bisher einen Ausweis mit Bewohnerparkvorrecht genutzt haben, parken künftig auf reinen Bewohnerparkplätzen. In der Übergangsphase auch auf den gemischt genutzten Parkplätzen.

Umsetzung und Übergangszeit

Ein so großes Vorhaben kann nur sukzessive und zonenweise in den nächsten Monaten umgesetzt werden. Für den Kurzzeitparker ändert sich nur der Umstand, dass er beachten muss, ob er sich in einer Haltverbotszone befindet und einen Parkschein lösen muss.

Für Inhaber eines Bewohnerparkausweises und Gewerbetreibende mit Parkausweis ändern sich die Parkmöglichkeiten in Etappen.